

### *Vorbereitung und Durchführung von Aggressionskriegen*

Im internationalen Geschehen der letzten Jahrzehnte hat sich gezeigt, daß die aggressiven imperialistischen Kräfte neben dem Planen, Vorbereiten und der Durchführung von Aggressionskriegen andere Aggressionshandlungen begehen, mit denen auf andere Länder, besonders auf die sozialistischen Staaten und die jungen Nationalstaaten Druck ausgeübt wird.

Die vom Tatbestand des § 86 StGB erfaßten Aggressionsakte stellen eine schwerwiegende Verletzung des Nichteinmischungsprinzips des Völkerrechts dar. Die Staaten haben demzufolge das unveräußerliche Recht und die sich daraus ergebende Pflicht, derartigen Angriffen auf die Souveränität und den Frieden auch mit innerstaatlichen Mitteln des Strafrechts zu begegnen.

Mit dem Tatbestand des § 86 leistet die DDR zugleich einen spezifischen Beitrag zur Durchsetzung der von der XX. UNO-Vollversammlung beschlossenen Resolution Nr. 2131 vom 21. Dezember 1965, die jegliche Intervention in die inneren Angelegenheiten von Staaten und in die Wahrung ihrer Unabhängigkeit und Souveränität für unzulässig erklärt.

### *Anwerbung für imperialistische Kriegsdienste*

Eine besondere Erscheinung imperialistischer Gewalt- und Eroberungspolitik besteht darin, *Bürger anderer Staaten oder Staatenlose anzuwerben*, um sie zur militärischen Unterdrückung gegen das eigene Volk oder andere Völker einzusetzen. Die Ära des Kolonialismus und Neokolonialismus liefert bis in unserer Zeit hinein genügend Beispiele blutiger Unterdrückungsfeldzüge gegen die um ihre nationale Befreiung kämpfenden Völker. Es gibt kaum ein Verbrechen, das nicht im Rahmen dieser imperialistischen Unterdrückungsaktionen an den Menschen dieser Völker begangen wurde.

Der Tatbestand des § 87 ist darauf gerichtet, die Anwerbung von DDR-Bürgern zur Teilnahme an kriegerischen Handlungen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen, oder zum Eintritt in militärische Formationen zu diesem Zweck zu verhindern. Diese Bestimmung ist somit Ausdruck der konsequenten Friedenspolitik der DDR und realisiert auf strafrechtlichem Gebiet die grundsätzlichen Forderungen der Art. 6 und 8 der Verfassung der DDR.

### *Teilnahme an Unterdrückungshandlungen*

Mit § 88 wird die *Teilnahme eines Bürgers der DDR an kriegerischen Handlungen zur Unterdrückung eines Volkes* unter Strafe gestellt. Auch diese Norm hat - ähnlich wie § 87 StGB - das Ziel, zu gewährleisten, daß sich kein DDR-Bürger an kriegerischen Handlungen beteiligt, die auf die Unterdrückung eines Volkes gerichtet sind.

### *Kriegshetze und Kriegspropaganda*

Der Tatbestand des § 89 dient dazu, der *ideologischen Diversion* und der *psychologischen Kriegsführung*, auch in der speziellen Erscheinungsform der *Kriegshetze und -propaganda* wirksam zu begegnen. Er wendet sich in der ersten Alternative gegen *alle Formen der Propaganda eines Aggressionskrieges, anderer aggressiver Akte oder der Verwendung von Massenvernichtungsmitteln zu Aggressionszwecken*.

Die Strafbestimmung des § 89 befindet sich in Übereinstimmung mit der auf der XXI. UNO-Vollversammlung am 16. Dezember 1966 beschlossenen Konvention über zivile und politische Rechte (GBI. II 1974 S. 58 ff). Nach Artikel 20 dieser Konvention ist jegliche Kriegspropaganda durch Gesetz zu verbieten. Kriegshetze und -propaganda widersprechen auch dem Prinzip des Verbots der Drohung und Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen gemäß Art. 2 und 4 der UN-Charta.

In einer weiteren Alternative stellt § 89 StGB die *Aufforderung zum Bruch völkerrechtlicher Vereinbarungen, die der Wahrung und Festigung des Friedens dienen*, unter Strafe.

Eine besondere Bedeutung kommt heute dem Kampf aller antiimperialistischen Kräfte um die Sache des Friedens und der nationalen Unabhängigkeit zu. Es geht darum, die aggressiven imperialistischen Kräfte durch einheitliche und machtvolle Aktionen dazu zu zwingen, ihre Aggressionspolitik aufzugeben, der ungeheure geistige und materielle Ressourcen verschlingenden Aufrüstung Einhalt zu gebieten und Kolonialismus und Neokolonialismus restlos zu beseitigen.

In diesem Kampf um den Weltfrieden, gegen Krieg und Vernichtung müssen alle jene geschützt werden, die als Kämpfer für den Frieden mutige und entschlossene Aktionen gegen die Volks- und menschenfeindliche Politik des Imperialismus durchführen. Diesem Bedürfnis entspricht § 89 StGB mit seiner dritten Alternative, die darauf gerichtet ist, die Friedenskräfte in ihrem Wirken für Frieden, Sicherheit und Entspan-